

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 241-250

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 241.

## B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses über eine Petition der Bürger der Stadt Sever und der Interessenten des Severlandes, betreffend Einführung des preussischen Lehrplans für Gymnasien nebst der Prüfungsordnung an den Gymnasien des Großherzogthums.

In der Petition wird beantragt, der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, daß der preussische Lehrplan für Gymnasien nebst der Prüfungsordnung an den Gymnasien des Großherzogthums, wenigstens an dem Marien-Gymnasium zu Sever, spätestens mit dem Beginn des nächsten Schuljahres eingeführt werde.

Anlaß zu dieser Petition hat der Umstand gegeben, daß seit dem Beginn des laufenden Schuljahres die Frequenz des Severischen Gymnasiums ganz erheblich abgenommen hat. Die Zahl der Schüler, welche noch im Vorjahre 148 betrug, ist plötzlich auf 111 gesunken; die erste Klasse hat augenblicklich nur noch einen Schüler.

Die Petenten sind der Ansicht, daß der Rückgang des Gymnasiums lediglich oder doch hauptsächlich auf die Nichteinführung der preussischen Regulative über Lehrordnung und Abgangsprüfung zurückzuführen sei. Dadurch würden für die preussischen Gymnasien solche Erleichterungen geschaffen, daß von den auswärtigen Schülern nur wenige mehr nach Sever kämen und selbst verschiedene einheimische Eltern es vorzögen, ihre Söhne auf die benachbarten preussischen Anstalten zu schicken.

Von dem Herrn Minister wurde vorgetragen, die hier aufgeworfene Frage sei seitens der Großherzoglichen Staatsregierung eingehend geprüft worden. Das Ergebnis sei gewesen, daß in Uebereinstimmung mit der preussischen Prüfungsordnung im Abiturienten-Examen der lateinische Aufsatz, das griechische Scriptum (Uebersetzung aus dem Deutschen ins Griechische) und die Prüfung in der deutschen Literatur fallen gelassen sei. Dagegen habe man hinsichtlich der übrigen Punkte vorläufig noch Bedenken getragen, sich dem Vorgange Preußens vollständig anzuschließen, so daß augenblicklich noch zwischen den preussischen und oldenburgischen Gymnasien folgende Unterschiede beständen:

1. In Preußen sei die Stundenzahl des altsprachlichen Unterrichts soweit heruntergesetzt, daß dieselbe im Lateinischen nur noch wöchentlich 62 und im Griechischen 36 betrage.

An unseren Gymnasien sei ebenfalls eine Modifikation des Unterrichts in den klassischen Sprachen eingetreten, jedoch nicht in diesem Umfange. Die wöchentliche Stundenzahl stelle sich an den einzelnen Gymnasien folgendermaßen:

	Oldenburg	Sever	Behta	Cutin	Birkenfeld
Lateinisch	74	72	77	70	70
Griechisch	40	36	40	40	36

Sachsen, Baden und Hessen hätten gleiche Stundenzahlen, Württemberg noch etwas mehr; Bayern dagegen 6 Stunden weniger.

Nach Ansicht der hiesigen Unterrichtsverwaltung erscheine es nicht angängig, noch weiter herunterzugehen, weil zu befürchten stehe, daß dann den Schülern ein wirkliches Eindringen in die Schätze der klassischen Literatur nicht mehr möglich werde; auch blieben bei etwas Mehrunterricht in der Schule häusliche Arbeiten erspart.

2. Die in Preußen eingeführte Abschlußprüfung bei der Versetzung von Unter- nach Obersekunda sei nicht übernommen.

Die hiesige Unterrichts-Verwaltung sehe hierin eine überflüssige Formalität. Die Leistungen des einzelnen Schülers seien den Lehrern zur Genüge bekannt, um prüfen zu können, ob derselbe für eine Versetzung reif sei.

3. Preußen lege die Prüfung in der alten Geschichte, sowie die Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische in das Zwischenexamen; beides finde hier im Abgangsexamen statt.
4. Bei der Uebersetzung aus dem Griechischen in's Deutsche erhalte der Abiturient in Preußen ein Lexikon; hier werde dies nicht gestattet, schwere Vokabeln würden jedoch beigegeben.
5. In Preußen finde die Dispensation von der mündlichen Prüfung im Abiturientenexamen schon dann statt, wenn der Abiturient in allen Fächern eine volle 3 (genügend) habe; auf unsern Gymnasien werden außerdem noch in 1 oder 2 Fächern eine 2 (gut) verlangt.

Diese Verschärfung werde jedoch für den Prüfling keine nachtheiligen Folgen haben; namentlich sei es nicht richtig, daß ihm dadurch der Eintritt in die verschiedenen Zweige des Reichsdienstes erschwert werde. Die betreffenden Reichsbehörden würden allerdings angewiesen sein, nur besonders tüchtige Abiturienten anzunehmen; aber der Erlaß der mündlichen Prüfung sei hierbei ziemlich bedeutungslos, da die preussische Prüfungsordnung nicht einmal vorschreibt, daß ein diesbezüglicher Vermerk in das Abgangszeugniß aufzunehmen sei.

Die preussische Reform des höheren Schulwesens sei noch nicht abgeschlossen und mache sich selbst in Preußen eine erhebliche Reaktion dagegen geltend. Schon die nächste Zeit werde voraussichtlich eine genügende Aufklärung bringen; verlaufe die Bewegung zu Gunsten Preußens, so werde sich dann auch Oldenburg nicht weiter ablehnend verhalten.

Im Uebrigen erscheine es auch keineswegs zweifellos, daß der Rückgang der Frequenz an dem Severischen Gymnasium lediglich auf die Nichteinführung der preussischen

Regulative zurückzuführen sei; auch sonstige Gründe hätten dazu beigetragen. Der Besuch der Gymnasien habe in den letzten Jahren ganz allgemein abgenommen. Für Sever komme noch hinzu, daß in Wilhelmshaven ein neues Gymnasium errichtet sei, welches die sämtlichen Schüler aus den benachbarten Gemeinden absorbire. In dem nahe gelegenen Ostfriesland befänden sich nicht weniger als vier Gymnasien (Muriich, Norden, Emden und Leer), welche jetzt in Folge der durch die Eisenbahn geschaffenen besseren Verbindungen von allen Seiten leicht zu erreichen seien.

Im Ausschusse gingen die Ansichten aus einander.

Eine Minderheit hält die baldige Einführung der preußischen Regulative an sämtlichen Gymnasien des Großherzogthums für dringend geboten.

Die preußische Schulreform wolle in Betreff der Erlangung einer vollen Gymnasialbildung wesentliche Erleichterungen schaffen. Schließe sich die hiesige Unterrichtsverwaltung diesen Bestrebungen nicht voll und ganz an, so werde sich bald im Publikum die Meinung verbreiten, die Absolvierung unserer Gymnasien biete größere Schwierigkeiten als in Preußen und dies müsse nothwendiger Weise allmählich zu einer Entvölkerung unserer Anstalten führen.

Hinsichtlich des von Preußen eingeführten Zwischenexamens sei ferner zu erwägen, daß ca. 40% der sämtlichen Schüler mit der Verletzung von Unter- nach Obersekunda die Schule verließen, dieselben müßten sich in Preußen zunächst einer Prüfung unterziehen, um in den Besitz des Berechtigungsscheins für den Einjährig-Freiwilligendienst zu gelangen. Geschehe bei uns nicht daselbe, so würden unsere Gymnasien Gefahr laufen, in Preußen als minderwerthige Anstalten angesehen zu werden und die betreffenden Schüler könnten dann leicht dadurch in ihrem besseren Fortkommen geschädigt werden.

Dem Ausschusse werde allerdings ein sachliches Urtheil über die preußische Schulreform nicht zustehen. Aber die angeführten äußeren Gründe müßten schon dafür sprechen, daß wir uns dieser Reform thunlichst anschließen.

Es erscheine für uns um so weniger geboten, einen hiervon abweichenden Standpunkt einzunehmen, da fast sämtliche Gymnasien auch von nichtoldenburgischen Schülern besucht würden und ein Theil davon sogar auf diesen Besuch angewiesen seien, falls sie sich in ihrer jetzigen Frequenz erhalten wollten.

Die Mehrheit des Ausschusses neigt sich ebenfalls dieser Ansicht zu, glaubt sich jedoch nicht mit gleicher Bestimmtheit aussprechen zu sollen; derselbe verweist auf die übrigen deutschen Bundesstaaten, wovon sich ein größerer Theil der preußischen Schulreform gegenüber in manchen Punkten gleichfalls vorläufig noch ablehnend verhält.

Eine weitere Minderheit hält es nicht für gerathen, der hiesigen Unterrichtsverwaltung die Annahme des preußischen Lehrplans nebst Prüfungsordnung schon jetzt aufzugeben, weil noch nicht genügend nachgewiesen, daß der augenblickliche Rückgang des Severschen Gymnasiums dadurch herbeigeführt sei.

Es werden hiernach folgende Anträge gestellt:

Antrag Nr. 1:

(Minderheit Köhler und Plagge.)

Der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung übergeben.

Antrag Nr. 2:

(Mehrheit Alfs, Dohm, Hanken, Hansing, Huchting, Rückens und Wilken.)

Der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen.

Antrag Nr. 3:

(Minderheit Bencke und Roter.)

Der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Rückens.

## Anlage 242.

### Bericht

des Verwaltungsausschusses, betreffend die Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Golzwarden über die Verschlechterung der Schifffahrt von und nach dem Lösschplaz zu Golzwardersiel.

In der Petition wird ausgeführt, daß durch die Korrektur der Unterweser der Lösschplaz zu Golzwardersiel sehr geschädigt sei, indem der Bremer Staat vor dem Lösschplaz ein Parallelwerk angelegt habe, wodurch derselbe um das Doppelte von dem jetzigen Fahrwasser entfernt werde. Auch sei die nach Artikel 1, 4 des Vertrags

zwischen Oldenburg und Bremen vom 22. November 1887 vor dem Lösschplaz am ehemaligen Golzwardersiel zu lassende Oeffnung in dem Parallelwerke um etwa 300 ffd. Meter zu weit nach Norden verlegt und nicht in einem rechten Winkel vor diesem Lösschplaz.

Namentlich ist durch die geschehene Baggerung und

und die Entleerung der Baggersehuten in der Nähe des Außentiefs dasselbe derart verschlammmt, daß auswärtige Rahnschiffer mit Ladung sich jetzt nicht getrauen, durch dieses Außentief zu fahren. Früher hat ein Schiffer mit seinem Schiffe von 5 Fuß Tiefgang mit 2½ Stunde Fluth den Lössplatz erreichen können, wohingegen jetzt ein Schiffer mit einem Schiff von 4 Fuß Tiefgang erst bei dem höchsten Wasserstande, gleich 5 Stunden Fluth, an den Lössplatz kommen kann.

Die Gemeinde Golzwarden hat im Jahre 1885 durch die Herstellung eines neuen Bollwerks an diesem Lössplatz und Anlegung einer Chauffee vom Bahnhofe zu Golzwarden bis Golzwardersiel große Kosten gehabt. Die Gemeinde und die Umgegend werden sehr geschädigt, wenn der Lössplatz seinem Zwecke nicht mehr entspricht und die Bewohner, die sonst diesen Lössplatz benutzten oder benutzen konnten, jetzt gezwungen sind, ihren Bedarf an Sand, Steinen, Reith und Heu von den Weserplaten, von Brake oder Strohausen zu holen. Dasselbe gilt auch beim Ver-

sand von landwirthschaftlichen Produkten oder Erzeugnissen ihrer Fabrikanlagen per Schiff.

Die beiden bisher die Spülung besorgenden Höhlen können den Schlamm nicht genügend wegspülen, und ist hier vielleicht, wie am rechten Weserufer, durch Baggerung Abhilfe zu schaffen.

In dem schon erwähnten Vertrag zwischen Oldenburg und Bremen über die Ausführung der Korrektur der Unterweser vom 22. November 1887 sind Uebelstände und Schädigungen, wie in der Petition bezeichnet, im Artikel 6 des Vertrags vorgesehen, und haben die Geschädigten berechnete Ansprüche auf Entschädigung.

Der Ausschuß hält die Petition des Golzwarder Gemeinderaths für berechtigt und beantragt einstimmig:

Der Landtag wolle die Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Golzwarden, betreffend den Lössplatz zu Golzwardersiel, der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Hansing.

## Anlage 243.

### Bericht

des Verwaltungsausschusses über

1. das Gesuch des Handels- und Gewerbe-Vereins in Rodenkirchen, betreffend die Durchführung des Strohauser Außentiefs in gerader Linie durch die vorliegende Reiberplate bis an die neue Weser;
2. das Gesuch des Gemeinderaths zu Rodenkirchen, betreffend Weserkorrektur.

Die beiden Gesuche bezwecken einen und denselben Gegenstand: Abänderung der Schädigung durch die Weserkorrektur für die Schifffahrt vom Strohauser Hafen (Strohauser Siel).

Durch die vom Bremer Staat ausgeführte Korrektur der Unterweser und Legung eines Durchschlags von dem linken Weserufer nach der Strohauser Plate, durch die sogenannte Schweiburg, oberhalb der Harrier Brake, vom Sürwürder Sand, ist die Schifffahrt vom Strohauser Siel aufwärts abgeschnitten, und die Schiffe müssen jetzt erst mit dem Ebbestrom bei Hochwasser durch den offenen gelassenen Weserarm bis Bekumersiel abwärts fahren, alsdann die Fluth abwarten, um damit den Strom aufwärts zu fahren. Kommen die Schiffe abwärts und wollen nach Strohauser Siel, so ist es umgekehrt: mit der Ebbe bis Bekumersiel, alsdann die Fluth abwarten, und dann nach Strohauser Siel aufwärts fahren. Durch diese Hinderung der Schifffahrt gehen 6 bis 8 Stunden verloren, wodurch selbstverständlich die Frachten verteuert und dadurch viele

Gewerbetreibende und andere Personen der Gemeinde Rodenkirchen und Umgegend, die Sand, Steine, Holz, Stückgüter, Torf, Kohlen, Heu, Reith oder Getreide per Schiff im Strohauser Siel beziehen, oder von hier verladen, sehr geschädigt werden. Von dem Strohauser Siel wurde vor der Weserkorrektur ein reger Schiffsverkehr betrieben, aber durch die Erschwerung der Fahrt und die Verschlammung dieses stillen Weserarmes hat der Verkehr sehr gelitten und sind Geschäfte oder Personen, die durch den Schiffsverkehr ihren Bedarf, sei es was es wolle, bezogen, oder verhandelt, sehr geschädigt, ja einige sollen sogar in ihrer Existenz bedroht sein, so daß von 14 in der Gemeinde Rodenkirchen ansässigen Rahnschiffern die Hälfte ihr Geschäft schon aufgegeben haben.

In dem Vertrag zwischen Oldenburg und Bremen über die Ausführung einer Korrektur der Unterweser vom 22. November 1887 sind solche Schädigungen vorgesehen und heißt es im Artikel 6 dieses Vertrages:

„Bremen wird den Besitzern von solchen gegen-



„wärtig an der Weser belegenen gewerblichen und Ver-  
kehrsanlagen, deren Benutzung durch die Ausführung  
des Korrektionsprojektes beeinträchtigt werden würde,  
für den Fall, daß dieses Projekt nicht dem Bedürfnisse  
dieser Anlagen entsprechend modifiziert werden kann  
und eine direkte Schädigung der letzteren durch die  
Ausführung des Projektes nachgewiesen wird, eine nach  
billigem Ermessen festzusetzende Entschädigung leisten.

Die Entscheidung darüber, ob ein derartiger  
direkter Schaden vorhanden und eventuell wie hoch die  
Entschädigung zu bemessen sei, soll dem Großherzoglich  
Oldenburgischen Staatsministerium, Departement des  
Innern, vorbehaltlich der Beschwerde an das Groß-  
herzogliche Gesamtministerium zustehen.“ —

Die Petenten glauben nun, der gestörten Schifffahrt

und der Schädigung der dadurch Betroffenen könne abge-  
holfen werden, wenn das Strohauser Außentief durch  
die Reiherplate an die neue Weser durchgeführt würde.

Der Ausschuß hält die Gesuche für gerechtfertigt und  
beantragt einstimmig:

Der Landtag wolle die Gesuche

1. des Handels- und Gewerbe-Bereins in Roden-  
kirchen,
2. des Gemeinderaths zu Rodenkirchen, betr. Weser-  
korrektur und Durchführung des Strohauser  
Außentiefs durch die davor liegende Reiherplate  
bis an die neue Weser,

der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten  
Berücksichtigung empfehlen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichtstatter.

Hansing.

## Anlage 244.

### Bericht

des Petitionsausschusses, betreffend die Petition Namens des Gemeinderaths in Apen über bessere  
Entwässerung in der Gemeinde Apen und Beschleunigung der Verhandlungen mit der preußischen  
Regierung wegen Korrektur der Zümme, Leda, bezw. Sagter Ems.

In der Petition wird ausgeführt, daß die Fluß-  
niederungen in der Gemeinde Apen durch Ueberfluthungen  
im Sommer häufig sehr zu leiden haben. Nach beigefügter  
Schadenrechnung bezifferte sich der Schaden in den drei  
Jahren 1888 bis 1890 auf 105 000 M.

Vor etwa 40 Jahren gehörten schädigende Sommer-  
fluten zu den Seltenheiten, indem in nassen Sommern die  
Wassermassen in den oberhalb liegenden Hochmooren und  
Niederungen aufgehalten und nur allmählich den Fluß-  
läufen zugeführt wurden. Jetzt aber werden durch die ober-  
halb der Gemeinde Apen ausgeführten Flußbegradigungen  
und Erbreiterungen, durch bessere Entwässerung, besonders  
der Hochmoore des Staates, die Wassermassen sehr schnell  
der Gemeinde Apen zugeführt und bewirken hier die Ueber-  
schwemmungen, umso mehr, als die Flüsse Zümme, Leda bezw.  
Sagter Ems, welche das Wasser aufnehmen, im preußischen  
Gebiete in so schlechtem Zustande sich befinden, daß sie das  
Wasser bei weitem nicht fassen können. Die Zümme weist  
z. B. so bedeutende Krümmungen auf, daß sie auf einer  
Strecke zwischen Detern und Stickshausen einen Weg von  
8 Kilometern zurücklegt, während die gerade Linie zwischen  
diesen beiden Punkten nur 2½ Kilometer beträgt.

Eine Abstellung der schädigenden Einwirkung der

Sommerfluthen in der Gemeinde Apen ist nur zu erreichen  
durch eine Korrektur der Zümme, Leda bezw. Sagter Ems  
im preußischen Gebiet.

Der anwesende Regierungskommissar theilte dem Aus-  
schusse mit, daß diesbezügliche Verhandlungen mit der  
preußischen Regierung im Gange wären, daß die preußische  
Regierung dem Staatsministerium im Jahre 1892 einen  
Korrektionsplan vorgelegt habe, dessen Ausführung die be-  
stehende Kalamität in der Gemeinde Apen vollständig be-  
seitigen werde. Der Regierungskommissar hob ferner hervor,  
daß die preußischen Flußgebiete unterhalb Apen ebenso sehr  
von Sommerfluthen zu leiden hätten, wie die oldenbur-  
gischen in der Gemeinde Apen, daß es daher auch im  
Interesse der preußischen Regierung liege, hier recht bald  
Abhilfe zu schaffen. Die Staatsregierung werde die  
Interessen der Landwirthe in der Gemeinde Apen in bester  
Weise wahrnehmen und die Entwässerungs-Angelegenheit  
in geeigneter Weise zu beschleunigen suchen.

Der Ausschuß hält das Gesuch der Petenten für be-  
gründet und beantragt einstimmig:

Der Landtag wolle diese Petition der Großherzog-  
lichen Staatsregierung zur Prüfung empfehlen.

Namens des Petitionsausschusses.

Der Berichtstatter.

zur Horst.

# Anlage 245.

## Bericht

des Petitionsausschusses über die Petitionen:

1. der Gemeinde Dinklage,
2. des landwirthschaftlichen Vereins Abtheilung Dinklage,
3. des Gemeinderaths zu Bakum, und
4. des Zellers gr. Sextro und Genossen zu Höne bei Dinklage,

betreffend Haase-Regulirung,

und 5. der Gemeinde Essen auf Uebernahme der Sager Haase und der Großen Haase als Staatsgewässer.

Die Haase ist der Hauptfluß des südlichen Münsterlandes und hat die Aufgabe, sämmtliches Wasser, welches in den Gemeinden Dinklage, Bakum, Lohne u. s. w. zusammenfließt, weiter zu führen.

Weil die zuführenden Bäche und Wasserläufe zur Haase bestickmäßig hergestellt sind, und die Wassermassen in verhältnismäßig kurzer Zeit der Haase zuströmen, ist sie nicht im Stande, wegen der eingengten Ufer und des flachen Flußbettes das Wasser fortzubringen. Daher entstehen die großen Schaden bringenden Ueberschwemmungen.

Vom Herrn Regierungskommissar wurde dem Ausschusse mitgetheilt, daß man beim Staatsministerium mit den Vorarbeiten, die Haase gründlich zu reguliren und dem

Nothstand der Petenten abzuhelpen, beschäftigt, und daß die Staatsregierung von der Nothwendigkeit, dort Abhülfe zu schaffen, sehr überzeugt sei.

Der Ausschuss beantragt daher einstimmig:

Der Landtag wolle beschließen, die Petitionen:

1. der Gemeinde Dinklage,
2. des landwirthschaftlichen Vereins Abtheilung Dinklage,
3. des Gemeinderaths zu Bakum,
4. des Zellers gr. Sextro und Genossen zu Höne bei Dinklage,

der Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen.

Namens des Petitionsausschusses.

Der Berichterstatter.

Zerhujen.

# Anlage 246.

## Bericht

des Verwaltungsausschusses, betreffend die Petition der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft, Abtheilung Brake-Ovelgönne, um Ergänzung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 29. Dezember 1881, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht.

In der Petition wird beantragt, daß gesetzlich bestimmt werden möge, daß Jeder, der einen Stier zur Köhrung vorführt, verpflichtet ist, der Köhrungs-Kommission die Angaben über Alter, Abstammung (Rasse) und Name des Züchters des vorgeführten Thieres vollständig und genau zu machen und die etwa in Händen habenden Bescheinigungen vorzulegen. Die Köhrungskommission soll alsdann verpflichtet sein, die angeführten Stiere mit Namen und Nummern zu versehen und diese und die Abstammung, Rasse, zu registriren, mit anderen Worten: Einführung eines obligatorischen Stammregisters.

**Anlagen.** XXV. Landtag.

Nach dem genannten Stierköhrungsgeetze ist die Möglichkeit der Einführung von Stammregistern den Verbandskommissionen allerdings gegeben (Artikel 1c und Artikel 16), allein — abgesehen davon, daß dies nicht obligatorisch zu geschehen hat — so ist dasjenige, was die Petition will, jedenfalls weitergehend als die Absicht vorstehender Gesetzesbestimmung, die nur darauf abzielt, die hervorragendsten Thiere zu registriren, wie dies ja auch inzwischen für einzelne Verbände durch die Errichtung von Herdbüchern geschehen ist.

Die Petition hingegen will die obligatorische Ein-

98



tragung sämmtlicher angeführten Stiere, mit Namen und Nummern, um so ein vollständiges wirkliches Stammregister der männlichen Thiere für das ganze Herzogthum zu erhalten.

Der Ausschuß hat nach eingehender Prüfung sich überzeugt, daß dieses Streben ein für die Hebung unserer Rindviehzucht ungemein förderliches sein wird, da die Einrichtung von Stammregistern die Grundlage jeder rationellen Zucht ist.

Ein vollständiger und sicherer Nachweis über die Abstammung der einzutragenden Thiere wird zunächst nicht immer erbracht werden können; indeß unbeschadet hierum ist die Eintragung des Namens des Züchters, sowie des Namens und der Nummer des angeführten Stieres leicht auszuführen.

Wird auf diese Weise vorgegangen, dann bilden die Stämme, bei denen von Seiten der Vaterthiere ein Nachweis der Abstammung zu erbringen ist, sich von selbst.

Angenommen, die Eltern eines angeführten Stieres sind unbekannt, so erhält derselbe bei der Köhrung z. B. den Namen „Fremdling“ und die Nummer „90“. Liefert derselbe gute Nachzucht, so findet man nach zwei Jahren schon den Erfolg, und sind die Nachkommen vom „Fremdling“ nicht namenlos mehr.

In der Wirklichkeit wird sich die Registrirung noch viel günstiger machen, da bei den meisten Bullen leicht ein

Nachweis der Abstammung aus den bestehenden Herdbüchern, den Zuchtregistern oder den Decklisten der Prämien- und Herdbuchstiere zu erbringen sein wird.

Die Petenten haben vollständig recht, wenn dieselben sagen, die Rindviehzucht ist für unser Land von ebenso großer Bedeutung wie die Pferdezucht, und nicht allein das Exterieur und die guten Eigenschaften eines Thieres sind maßgebend dafür, daß mit einiger Sicherheit zu erwarten ist, daß ähnliche gute Eigenschaften bei den Nachkommen sich vorfinden, vielmehr tritt häufig ein Rückschlag ein, wenn nicht rationell gezüchtet wird, und dies ist nur möglich auf Grund von Stammregistern. Dieses gilt sowohl für unsere Marsch- als auch für unsere Geestbezirke.

Die Einrichtung dieser Stammregister bringt weder nennenswerthe Arbeiten noch Kosten mit sich und ist der Ausschuß einstimmig der Ansicht, daß baldthunlichst damit vorzugehen ist.

Die in der Petition beantragte Form für diese Gesetzesergänzung hält der Ausschuß allerdings nicht für zweckentsprechend; im Uebrigen beantragt er:

Der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen.

Bei Feststellung des Berichts fehlte der Abgeordnete Köhler entschuldigt.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Hansing.

## Anlage 247.

### Bericht

des Verwaltungsausschusses, betreffend die Petition von Stierhaltern aus den Aemtern Elsfleth und Brake, um Erhöhung des niedrigsten Satzes des Deckgeldes für Stiere in den Aemtern Elsfleth, Brake und Butjadingen.

Die Petenten bitten, den niedrigsten Satz des Deckgeldes in den drei Amtsbezirken Elsfleth, Brake und Butjadingen gesetzlich von 2 auf 3 *M* zu erhöhen und führen zur Begründung an, daß bei einem Deckgeldsatz von 2 *M* die Stierbesitzer nicht dazu kommen, einen guten Stier längere Jahre zum Decken zu halten, weil sie ihre Rechnung nicht dabei finden und durch den frühen Verkauf der meisten Stiere die Gesamtzucht oft geschädigt werde, da nach Jahresfrist sich erst herausstelle, in welcher Weise die Stiere sich vererbt hätten, und dann viele von den Stieren, welche gute Nachzucht liefern, nicht wieder erlangt werden können.

Die Ansicht der Petenten ist richtig, daß das Halten eines Decktieres keine Belästigung hat, und daß erfahrungs-

mäßig dem Stier die meisten Kühe und Quenen zugeführt werden, wo das Deckgeld am billigsten ist.

Es wird auch das Deckgeld bei einer Erhöhung des niedrigsten Satzes von 2 *M* auf 3 *M* fortan selten hierüber hinausgehen, es sei denn, daß der Besitzer eines hervorragenden Stieres denselben in der Jugend schonen, und nicht zuviel Thiere davon decken lassen will und aus diesem Grunde ein höheres Deckgeld nimmt.

Thatfache ist, daß volljährige Stiere von 2—4 Jahren die kräftigste, edelste Nachzucht liefern und hält aus diesem Grunde der Ausschuß die Petition in dem genannten Bezirk für vollberechtigt, damit die Stierhalter ihre Decktiere länger behalten und ihre Rechnung dabei finden. Es dürfte hier im Interesse der Gesamtzucht liegen, wenn

der niedrigste Satz des Deckgeldes für die Aemter Elsfleth, Brake und Butjadingen von 2 *M* auf 3 *M* erhöht werde.

Nach dem Gesetze vom 29. Dezember 1881, betr. die Beförderung der Rindviehzucht, bestimmt Artikel 17 § 1 dieses Gesetzes, daß der niedrigste Satz des Deckgeldes für einen Stier in den Aemtern Elsfleth, Brake, Butjadingen, Barel und Fever nicht weniger als 2 *M*, in den Aemtern Oldenburg, Westerstede und Delmenhorst nicht weniger als 1 *M* 50 *S* und in den Aemtern Wildeshausen, Wechta, Cloppenburg und Friesoythe nicht weniger als 1 *M* betragen soll.

Der Ausschuß glaubt, wenn der niedrigste Deckgeldsatz in den übrigen Amtsbezirken dadurch nicht berührt würde, eine Prüfung der Petition angebracht erscheine, und beantragt:

Der Landtag wolle die Petition von Stierhaltern aus den Aemtern Elsfleth und Brake, betr. die Erhöhung des niedrigsten Satzes des Deckgeldes für Stiere in den Aemtern Elsfleth, Brake und Butjadingen, der Großherzoglichen Staatsregierung zur Erwägung überweisen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Hansing.

## Anlage 248.

### Bericht

des Petitionsausschusses, betreffend die Petition der Gemeindevertretung zu Strücklingen um Bewilligung von Gerichtssprechtagen des Amtsgerichts Friesoythe.

In der Petition der Strücklinger Gemeindevertretung wird beantragt, der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, daß vom Amtsgerichte Friesoythe jährlich 6 Gerichtssprechtage in Strücklingen abgehalten werden, da durch die jetzigen Sprechstage in Barzel und Ramsloh die berechtigten Interessen und dringenden Wünsche ihrer Gemeinde nicht berücksichtigt werden.

Daß ein dringendes Bedürfnis vermehrter Sprechstage im Sagterlande vorgelegen, hat auch das Amtsgericht Friesoythe dadurch anerkannt, daß es bereitwilligst im Jahre 1892 statt der früheren 12 Sprechstage in Barzel und Ramsloh noch weitere 6 an letzterem Orte zugefügt, so daß jetzt alle 2 Monate ein Sprechtag in Barzel und jeden Monat 1 Sprechtag in Ramsloh stattfindet.

Die Gemeinde Strücklingen hat 2107, dagegen Ramsloh 807 und Scharrel 842 Bewohner, ersterer Ort zählt demnach reichlich 450 mehr als beide letzteren Plätze zusammen; dazu ist Strücklingen eine weit verzweigte Gemeinde, die aus den Bauerschaften Utende, Bofeleich, Strücklingen, Bollingen, Idafehn am Westkanal, Elisabethfehn (Strücklinger Antheil am Hunte-Ems-Kanal) besteht und haben die Leute, um nach dem Dorfe zu kommen, schon oft recht weite beschwerliche Wege zu machen. Die benachbarten preussischen Gemeinden Ostrhauderfehn, Holterfehn, Westrhauderfehn stehen mit Strücklingen in enger Verbindung, haben mehrfach zusammenhängende Interessen, die daselbst am besten erledigt werden können.

Die Lokalitäten, um Gerichtssprechtage darin abhalten

zu können, liegen in der Gemeinde Strücklingen ebenso günstig als in Ramsloh, die Kaufleute und Gastwirthe H. Kallage und Niehaus haben ebenso gute Räume wie sie in Ramsloh vorhanden, beide können je nach Wunsch große und kleine Zimmer zur Verfügung stellen.

Auch braucht das Amtsgericht Friesoythe von seiner jedenfalls praktischen Gewohnheit, nach Erledigung der gerichtlichen Geschäfte in Barzel am Abend desselben Tages noch abzufahren, um am andern Morgen am nächsten Platze frühzeitig wieder anzufangen, nur wenig abzuweichen, indem es statt nach Ramsloh nach Strücklingen fährt.

Nach der Petition der Gemeindevertretung in Strücklingen hat dieselbe am 22. April 1892 in einer Eingabe an das Großherzogliche Staatsministerium um 6 Sprechstage gebeten, ohne bislang eine Antwort darauf erhalten zu haben; nach der Erklärung des Herrn Regierungskommissars ist der mit Gründen versehene Bericht am 17. Mai desselben Jahres abgegangen, demnach ist derselbe verloren gegangen.

Da Strücklingen bei weitem die größte Gemeinde der in Frage kommenden Bezirke und demnach bestimmt anzunehmen, daß die meisten Anträge zum Gerichtssprechtage aus dieser kommen, beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle die Petition der Gemeindevertretung von Strücklingen um Bewilligung von Gerichtssprechtagen der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen.

Namens des Petitionsausschusses.

Der Berichterstatter.

Möhlmann.



# Anlage 249.

## B e r i c h t

des Petitionsausschusses, betreffend die Petition der Gemeinderäthe von Ramsloh und Scharrel wegen Beibehaltung der beiden gerichtlichen Sprechtage.

Nachdem der Ausschuß das Gesuch der Strücklinger Gemeindevertretung hinsichtlich Einrichtung der amtsgerichtlichen Sprechtage in Strücklingen als berechtigt und erwünscht angesehen und diese Petition der Großherzoglichen

Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen, beantragt derselbe:

Der Landtag wolle die Petition der Gemeinderäthe von Ramsloh und Scharrel als erledigt ansehen und zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Petitionsausschusses.

Der Berichterstatter.

M ö h l m a n n.

# Anlage 250.

## B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses über die Petition verschiedener Bürger der Landgemeinde Oldenburg, betreffend Trennung der Letzteren in zwei selbstständige Gemeinden.

Verschiedene Bürger der Landgemeinde Oldenburg verlangen eine Theilung der Landgemeinde in zwei selbstständige Gemeinden. Sie legen gleichzeitig eine Uebersichtskarte über die projectirte Theilung vor und begründen ihren Antrag damit, daß die Verhältnisse in der Landgemeinde Oldenburg theils durch deren Lage, theils durch ihre Größe und hohe Seelenzahl längst unhaltbar geworden und sie von einem einzelnen Gemeindevorsteher unmöglich weiter verwaltet werden könnte.

Sie führen im Speziellen aus:

1. Die Lage zu beiden Seiten des Stadtgebiets theile den Gemeindebezirk in zwei von einander entfernte Theile, deren Bewohner einander durch die örtliche Entfernung völlig fremd seien und ganz verschiedene Interessen verfolgten in Folge verschiedener Existenzbedingungen. Was der eine Theil für eine Lebensfrage erkläre und lebhaft zu erreichen wünsche, habe für den andern nicht das mindeste Interesse und halte es daher nicht nur schwer, gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen für die einzelnen Theile zu erwirken, sondern es ließen sich dieselben oftmals durch den von der andern Seite entgegengesetzten Widerstand gar nicht erreichen.
2. Die Gemeinde zähle bereits 11 000 Seelen und sei durch die Nähe der Stadt in beständiger Zunahme begriffen. Bei einer Theilung des Bezirkes in zwei Theile werde jeder derselben doch noch größer sein, wie die meisten anderen Landgemeinden.

3. Die Verwaltung eines so großen Gemeindebezirkes überrage die Kräfte eines einzelnen Gemeinde-Vorsteher's. Es sei demselben unmöglich, alle Personen zu kennen und Rechenschaft über deren Verhältnisse zu geben, was insbesondere Schwierigkeiten hinsichtlich der Wahrung der Gemeinde-Interessen beim Armenwesen, der Einkommensteuer-Schätzung und den Gemeindevahlen zur Folge haben könne, wozu denn auch noch die erhebliche Mehrarbeit komme, die dem Gemeindevorsteher durch die neueren Reichs-gesetze erwachsen sei.

4. Die Eingekessenen hätten durch die oft weiten Wege zum Gemeindevorsteher große Zeitverluste.

Die Petenten führen dann weiter aus, daß der Gemeinderath die Trennung der Gemeinde in zwei Gemeinden beschloffen, sowie ferner, daß eine große Anzahl Gemeindebürger sich bereits an das Großherzogliche Staatsministerium mit dem Antrage gewandt habe, dem gegenwärtigen Landtage eine Vorlage über die Trennung der Landgemeinde Oldenburg zu machen.

Ein Gemeinderathsbeschluß liegt der Petition nicht an.

Der um Auskunft gebetene Regierungskommissar erklärte dem Ausschusse, daß die Staatsregierung seither eine hierauf bezügliche Eingabe der Landgemeinde Oldenburg nicht erhalten habe.

Der Ausschuß hat in seiner Mehrheit (alle Mitglieder mit Ausnahme des Abgeordneten Hanken) die Ansicht ge-

